

Montessori-Zentrum Magdeburg

Elterndarlehenssatzung

gültig ab 01.08.2022

§ 1 Grundsätze

1. Die „Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.“ Magdeburg finanziert den Ausbau, Umbau und Erhalt der Baulichkeiten sowie Teile des laufenden Betriebs des Montessori-Zentrums Magdeburg, Harsdorfer Straße 33, als privater Träger.
2. Das Elterndarlehen wird dem Verein für die Dauer der Nutzung der trügereigenen Einrichtungen (Montessori-Kinderhaus und/oder Freie Schule Magdeburg) durch die Erziehungsberechtigten als unverzinsliches Darlehen zur Finanzierung der laufenden o. g. Ausgaben zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten

1. Die Höhe der Einlagesumme beträgt für jedes Kind in einer der Einrichtungen einheitlich 900,00 EUR
2. Es gelten folgende Einzahlungstermine:

Schule

- Für Einschüler bis spätestens zum 1. Juli im Jahr der Einschulung des Kindes
- Für Quereinsteiger bis spätestens einen Monat nach Unterzeichnung des Schulvertrages

Kinderhaus

- Bis spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn

Die Überweisungen haben auf das nachstehende Konto zu erfolgen:

Kto.-inhaber: Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.
IBAN: DE14 4306 0967 0040 0637 00
Institut: GLS Gemeinschaftsbank
Verw.-zweck: Elterndarlehen Kindname

3. Die Rückzahlung des Elterndarlehens erfolgt spätestens am letzten Kalendertag des der Beendigung des Schulvertrages bzw. Kinderhausbetreuungsvertrages folgenden Monats. Dies gilt sowohl für den Fall der Kündigung des jeweiligen Vertrages durch eine der Parteien als auch für die Beendigung des Schulvertrages aufgrund des Erreichens des Klassenziels der 4. Klasse (§ 10 des Schulvertrages bzw. § 12 des Kinderhausbetreuungsvertrages).

4. Der Darlehensgeber erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass zum Vertragsende bestehende Forderungen des Einrichtungsträgers mit dem Darlehen verrechnet werden
5. Der Darlehensgeber ist darüber informiert, dass sich das Montessori-Zentrum unter anderem aus Elterndarlehen finanziert. Dabei ist die Rückzahlung des Darlehens nur insoweit als gewährleistet anzusehen, als zum Rückzahlungstichtag die Liquidität des Montessori-Zentrums durch die Rückzahlung nicht gefährdet wird. Insoweit belehrt, erklärt der Darlehensgeber hinsichtlich der Darlehensrückzahlungsforderung den Nachrang im Sinne von § 39 Insolvenzordnung, das heißt, dass die Forderung im Falle einer Insolvenz des Trägervereins gegebenenfalls erst nach allen sonstigen Forderungen einer Befriedigung zugeführt wird.

§ 3 Härtefallregelung/Ratenzahlung

1. Eine Reduzierung der Darlehenshöhe oder die Zahlung in mehreren Raten ist in begründeten sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat möglich.
2. Bei Zahlung in Raten werden Anzahl, Höhe und Zahlungszeitpunkte der Raten in einer Ratenzahlungsvereinbarung schriftlich fixiert.
3. Jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung, die in Abhängigkeit von der aktuellen Haushaltslage getroffen wird und aus der kein genereller Anspruch abgeleitet werden kann.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Elterndarlehenssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.